



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Diakoniewerk Martha-Maria
Altenhilfe GmbH
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.06.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Diakoniewerk Martha-Maria
Altenhilfe GmbH
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg
www.martha-maria.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshauer Str. 101
81479 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 28.03.2018 eine anlassbezogene und am 04.04.2018 eine tur-
nummäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Therapieangebote:

Ergotherapie

Angebotene Plätze:	116
davon Beschützte Plätze:	0
Belegte Plätze:	111
Einzelzimmerquote:	47,4 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	48,45 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	5

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Die Prüfung am 28.03.2018 erfolgte anlassbezogen aufgrund einer Beschwerde. Die Beschwerde hat sich nicht bestätigt. Jedoch war die Prüfung wegen eines EDV-Updates, welches den ganzen Tag andauerte, erheblich eingeschränkt. Ein Zugriff auf die Bewohnerdokumentationen war nicht möglich. Wir empfehlen dringend, Updates so zu organisieren, dass ein uneingeschränkter Betrieb weiterhin möglich ist und bei Bedarf auch jederzeit auf die Bewohnerdokumentationen zugegriffen werden kann.

In der Regelprüfung am 04.04.2018 wurden in der Einrichtung stichprobenartig die Wohnbereiche im EG und 1. Stock überprüft. Die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte entsprechend der Qualitätsbereiche und der Bewohnerstruktur aus den Pflegegraden 1-5. Hierzu wurden per Zufallsauswahl sieben Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich der pflegerischen Versorgung begutachtet.

Auf den überprüften Pflegebereichen nahm die FQA ein sehr engagiertes und motiviertes Pflege- und Betreuungspersonal wahr. Die Mitarbeiter der Einrichtung gingen einfühlsam und professionell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ein. Laut Auskunft der Bewohnerinnen und Bewohner werden persönliche Absprachen mit den Pflege- und Betreuungskräften eingehalten.

Die punktuell eingesehenen Pflegeprozessplanungen waren individuell ausgearbeitet und die Pflegebedarfe abgebildet. Im Bereich der Risikobewertung lagen pflegfachliche Einschätzungen vor und waren auf die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ausgelegt.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem Bedarf an behandlungsbedürftigen Maßnahmen waren ärztliche Verordnungen vorhanden und wurden fachlich korrekt umgesetzt. Eine adäquate Kommunikation mit den behandelnden Ärzten war nachvollziehbar.

Derzeit wird bei lediglich einer Bewohnerin eine Freiheit einschränkende Maßnahme auf eigenen Wunsch hin angewandt. Jährlich werden 15 neue Niederflurbetten sowie weitere Hilfsmittel für die Einrichtung angeschafft, um Freiheit einschränkende Maßnahmen vermeiden zu können.

Während einer Umfrage bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen bei den in der Stichprobe befindlichen und zufällig angetroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen wurde ein hohes Maß an Zufriedenheit festgestellt.

Wiederholt ist es der Einrichtung gelungen, auf Zeitarbeitskräfte verzichten zu können. Die Betreuungskräfte arbeiten in der Regel an zwei Wochenenden im Monat, um die Betreuung auch zu dieser Zeit gewährleisten zu können.

Ein- bis zweimal im Monat wird am Abend ein sogenanntes Nachtcafé angeboten, welches von den Bewohnerinnen und Bewohnern sehr gut angenommen wird.

Das Medikamentenmanagement war ohne Beanstandungen. Die ärztlich verordneten Medikamente waren bewohnerbezogen und sachgemäß aufbewahrt. Bedarfsmedikamente wurden vorgehalten. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren ordnungsgemäß verwahrt sowie verwaltet und wurden entsprechend der ärztlichen Verordnung gegeben.

Die Einrichtung hält den erforderlichen Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG vor.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung mit 48,45% nicht erfüllt wird.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuende Person eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote von mindestens 50 % stellt einen Mangel gem. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AVPfleWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 23.04.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 17.05.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.